



Hintergrundinformation 2/2016:
**Individuelle Prämienverbilligung und
Obligatoriumskontrolle im Kanton Schwyz**
Bericht 2015

Schwyz, im März 2016



Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Ein Gesetzesauftrag des Bundes an die Kantone	4
3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz	4
4. Eine Vergleichsrechnung als Basis	5
5. Breite Information	6
6. Anmeldungen	6
7. Verarbeitung der Anmeldungen	6
8. Direkte Auszahlung an die Krankenkassen	8
9. Übernahme von ausstehenden Prämien	8
10. Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche	8
11. Rechtsmittelverfahren	9
12. Finanzierung	9
13. Durchführungskosten	9
14. 20 Jahre Prämienverbilligung - Ein kurzes Fazit	10
15. Revision	10
16. Dank	10
17. Veröffentlichung	11
Anhang	12
A1. Gesetzliche Grundlagen	12
A2. Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG)	13
A3. Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz	14
A4. Finanzierungsschlüssel 2015 nach Gemeinden	15
A5. Übernahme von Verlustscheinen nach Gemeinden	16



1. Zusammenfassung

Drei wichtige Aufträge des Bundes an die Kantone

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht sorgen. Mit der Übernahme der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines ist eine weitere Aufgabe vom Bund an die Kantone delegiert worden.

Vergleichsrechnung

Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen, deren Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer, erhöht um einen Anteil des Vermögens, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Verbilligt werden die Richtprämien, wobei die berechtigten Personen einen vom Kantonsrat bestimmten Selbstbehalt selber zu tragen haben. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämie.

Anmeldeverfahren

Seit 2014 werden die IPV immer an die Krankenkassen ausbezahlt. Diese berücksichtigen die IPV direkt auf der Prämienrechnung. Seit 2014 erfolgt die Anmeldung für die IPV jeweils im Vorjahr. Konkret: Für die IPV 2015 ist die Anmeldung im Jahr 2014 massgebend. Durch die Medien, im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Ausgleichskasse Schwyz wird die Bevölkerung auf die Anmeldefrist aufmerksam gemacht. Für die IPV 2015 wurden 23'885 Anmeldungen geprüft.

Verarbeitete Anmeldungen

Die eingereichten Anmeldungen konnten fristgerecht bearbeitet werden. 79 % der Anmeldungen konnten gutgeheissen werden. 21 % der Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Ein Viertel der Bevölkerung profitiert

Per Ende 2014 betrug die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz 152'191 Personen. Im Jahr 2015 wurden 34'029 Personen oder 22.36 % der ständigen Bevölkerung Prämienverbilligungen ausbezahlt. Es wurde ein Gesamtbetrag von Fr. 61'001'367.20 Franken ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgte zu 71.64 % durch den Bund, zu 17.02 % durch den Kanton und zu 11.34 % durch die Gemeinden.

Ausstehende Krankenkassenprämien

Am 1. Januar 2012 trat die Teilrevision des Art. 64a KVG in Kraft. Die öffentliche Hand muss demnach 85 % der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines übernehmen. Im Jahr 2015 wurden die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine abgerechnet. 35 Krankenkassen haben Forderungen eingereicht. Insgesamt wurden Fr. 1'962'711.55 überwiesen.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen müssen sich gegen die Folgen von Krankheit versichern lassen. Die Gemeinden und die Ausgleichskasse Schwyz sind für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständig. Die Ausgleichskasse Schwyz entschied im Jahr 2015 über 363 Gesuche um Befreiung der Versicherungspflicht.



2. Ein Gesetzauftrag des Bundes an die Kantone

Am 1. Januar 1996 trat das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft, welches in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 die Prämienverbilligung vorsieht: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung.“ Dieser Artikel wurde durch den neuen Art. 65 Abs. 1bis KVG vom 18. März 2005 ergänzt: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %“.

Am 1. Januar 2012 traten die revidierten Art. 64a und 65 KVG in Kraft. Art. 64a KVG regelt die Kostenübernahme bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins durch die Kantone. Mit Art. 65 KVG werden die Kantone verpflichtet, die Prämienverbilligung in jedem Fall immer direkt an die Krankenkassen zu überweisen.

Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine so genannte „Kopfprämie“. Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits finanzieren Bund und Kantone bzw. die Gemeinden Prämienverbilligungen, andererseits müssen die Kantone für mindestens 50 % der Kosten der stationären Pflege in den Spitälern aufkommen. Die Prämienverbilligung wird nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern individuell gewährt.

3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz

Das kantonale Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100) sowie die Vollzugsverordnung (SRSZ 361.111) traten am 1. Januar 2008 in Kraft. In den kantonalen Erlassen werden die Anspruchsvoraussetzungen definiert und der Begriff „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“ konkretisiert. Die Grenzwerte für den Anspruch entsprechen der Summe für den allgemeinen Lebensbedarf, dem maximalen Mietzinsabzug sowie den Richtprämien analog dem Gesetz für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Vermögen werden nach Berücksichtigung eines Freibetrages zu 10 % berücksichtigt. Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt werden bei der Berechnung der Prämienverbilligung nicht berücksichtigt. Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern einen Gesamtanspruch. Im Rahmen des Entlastungsprogrammes 2014-2017 hat der Kantonsrat am 21. Mai 2014 die Erhöhung des Selbstbehaltes von 11 auf 12 % beschlossen. Diese Massnahme ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.



4. Eine Vergleichsrechnung als Basis

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn eine Person im Kanton Schwyz wohnhaft und bei einer anerkannten Krankenkasse versichert ist sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese Voraussetzungen sind dann erfüllt, wenn das anrechenbare Einkommen tiefer ist als der aufgrund der Familienkonstellation ermittelte Grenzwert (Höchsteinkommen), und wenn zudem die Prämienbelastung (Richtprämien) höher ist als der vom Kantonsrat bestimmte Selbstbehalt.

Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen gemäss Bundessteuer, erhöht um einen Zehntel des Reinvermögens (abzüglich eines Freibetrages). Einkommen und Vermögen der Ehepartner werden zusammengezählt. Erfolgt bei jungen Erwachsenen in Ausbildung einen Gesamtanspruch zusammen mit den Eltern, werden die Einkommen und Vermögen der jungen Erwachsenen nicht berücksichtigt.

Verbilligt werden nicht die effektiven Prämien sondern die Richtprämien. Diese entsprechen der durchschnittlichen Prämienbelastung. Die Richtprämien betragen im 2015:

Erwachsene	Fr. 4'308.–
Junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr)	Fr. 3'984.–
Kinder	Fr. 996.–

Die Höchstgrenzen entsprechen den Werten, die für die Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelten. Massgebend sind der allgemeine Lebensbedarf, der maximale Mietzinsabzug und die Richtprämien. Die Höchstgrenzen sind nach Familienzusammensetzung abgestuft und betragen im Jahr 2015:

Kinder bis zum 18. Altersjahr	Alleinstehend	Ehepaar
Ohne Kind	Fr. 36'798.–	Fr. 52'551.–
1 Kind	Fr. 49'674.–	Fr. 63'627.–
2 Kinder	Fr. 60'750.–	Fr. 74'703.–
3 Kinder	Fr. 68'466.–	Fr. 82'419.–
4 Kinder	Fr. 76'182.–	Fr. 90'135.–

Ab dem 5. Kind erhöht sich der Höchstwert um je Fr. 4'356.–.

Für die Berechnung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gemäss Art. 65bis KVG werden die Werte für den allgemeinen Lebensbedarf um 25 % erhöht.

Berechnungsbeispiel (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern)

Reinvermögen	Fr. 95'000.–	
Freibetrag	Fr. 80'000.–	
Anrechenbares Vermögen	Fr. 15'000.–	
Davon 1/10		Fr. 1'500.–
Reineinkommen gemäss Bundessteuer		Fr. 45'000.–
Anrechenbares Einkommen		Fr. 46'500.–
Davon 12 % Selbstbehalt		Fr. 5'580.–



Richtprämien:		
2 x Erwachsene à Fr. 4'308.–	Fr. 8'616.–	
2 x Kinder à Fr. 996.–	Fr. 1'992.–	
Total Richtprämien		Fr. 10'608.–
Prämienverbilligung (ohne Mindestgarantie für Kinder)		Fr. 5'028.–

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, ob die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden.

Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämien.

5. Breite Information

Im ersten Quartal 2015 erhielten 24'538 Personen, die gestützt auf die Steuerzahlen voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein Anmeldeformular mit Merkblatt zugestellt. Es erfolgte eine breite Information via Medien und über verschiedene Institutionen. Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden leisteten wertvolle Aufklärungsarbeit. Viele Personen nutzen auch die umfassenden Informationen auf unserer Webseite www.aksz.ch oder kontaktieren uns per E-Mail (ipv@aksz.ch) oder per Telefon (041 819 04 25).

6. Anmeldungen

Das Anmeldeverfahren ist einfach. Die versicherte Person hat auf dem Anmeldeformular lediglich die Personalien und die Auszahladresse aufzuführen. Direkt angeschriebene Personen müssen einzig die Personalien prüfen, das Auszahlkonto angeben und das Formular unterzeichnet einreichen. Sehr viele Personen nutzten auch die Möglichkeit, das Anmeldeformular direkt im Internet auszufüllen. Insgesamt wurden für das Jahr 2015 23'885 Anmeldungen für eine Prämienverbilligung eingereicht.

7. Verarbeitung der Anmeldungen

Die eingereichten Anmeldungen wurden durch unsere Fachleute geprüft und mit den massgebenden Steuerdaten ergänzt.

Die Verarbeitung erfolgt weitgehend papierlos mit modernen EDV-Programmen. Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Schwyz zusammen mit weiteren 16 kantonalen Sozialversicherungsanstalten beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht haben, erhielten eine schriftliche Mitteilung, die über den Anspruch informierte. Die Auszahlung erfolgte Mitte Jahr direkt an die Krankenkassen.



Art der Erledigung	Anzahl Fälle	In Prozent
IPV-Anspruch gutgeheissen (inkl. EL-Bezüger/innen)	18'814	78.78
<u>Abweisung infolge:</u>		
Zu hohem Einkommen/Vermögen	3'844	16.09
Fristversäumnis	394	1.65
Bagatellbetrag (weniger als 50 Franken)	19	0.08
Kein Wohnsitz im Kanton Schwyz per 1. Januar 2015	297	1.24
Fehlende Mitwirkung	321	1.34
Andere Gründe	196	0.82
Total Anmeldungen	23'885	100.00

Insgesamt wurden im Jahr 2015 Fr. 61'001'367.20 an Prämienverbilligungen ausbezahlt. Rund 17.7 Mio. Franken erhielten die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und rund 5,9 Mio. Franken wurden den SozialhilfebezügerInnen ausgerichtet. Von den restlichen rund 37,4 Mio. Franken profitierten vor allem die Familien.

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Geschlecht:

Altersgruppe	männlich	weiblich	Total Bezügerinnen und Bezüger	ausbezahlter Betrag in Franken
0 – 18	5'184	4'898	10'082	5'437'992
19 – 25	2'041	2'005	4'046	9'634'053
26 – 30	1'098	1'348	2'446	5'368'459
31 – 35	995	1'285	2'280	4'430'870
36 – 40	963	1'197	2'160	4'009'618
41 – 45	926	1'107	2'033	3'837'929
46 – 50	910	1'033	1'943	4'034'125
51 – 55	730	807	1'537	3'656'266
56 – 60	651	699	1'350	3'493'033
61 – 65	549	604	1'153	3'063'099
66 – 70	448	552	1'000	2'902'585
71 – 75	421	542	963	2'670'818
76 – 80	373	606	979	2'774'848
81 – 85	334	612	946	2'667'089
86 – 90	185	522	707	1'975'880
Älter als 90	76	328	404	1'044'703
Total *	15'884	18'145	34'029	61'001'367
*davon EL-BezügerInnen	1'882	2'873	4'755	17'629'490
*davon Sozialhilfe-bezügerInnen	1'242	1'243	2'485	5'930'607
*davon BezügerInnen mit 100 % Verbilligung	1'628	1'740	3'368	9'208'423



8. Direkte Auszahlung an die Krankenkassen

Seit 2014 müssen sämtliche Prämienverbilligungen immer direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden. Diese berücksichtigen den Prämienverbilligungsanspruch direkt bei der Prämienrechnung. Damit für die Prämienzahler möglichst rasch - idealerweise bereits ab der Januar-Rechnung - eine Entlastung stattfinden kann, ist ein rechtzeitiger Datenaustausch zwischen der Ausgleichskasse Schwyz und den Krankenkassen notwendig. Dieser findet jeweils Ende November des dem Prämienverbilligungsjahr vorangehenden Jahr statt. Die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen funktioniert sehr gut.

9. Übernahme von ausstehenden Prämien

Mit der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Teilrevision von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) haben die Kantone 85 % der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins zu übernehmen.

Gemäss § 12b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) tragen im Kanton Schwyz die Gemeinden die Kosten für ihre Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Die Krankenkassen müssen bis zum 31. März die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine der Ausgleichskasse Schwyz melden. Es können nur die Prämien oder Kostenbeteiligungen geltend gemacht werden, die eine Zeitperiode nach dem 1. Januar 2012 betreffen. Die gesetzlichen Revisionsstellen der Krankenkassen müssen die geltend gemachten Forderung prüfen und das Resultat der Prüfung in einem Bericht festhalten.

Fristgerecht bis zum 31. März 2015 wurden von 35 Krankenkassen Forderungen aus Verlustscheinen geltend gemacht, welche das Jahr 2014 betreffen. Insgesamt wurden Forderungen von Fr. 2'305'097.– geltend gemacht. Davon können Fr. 2'283'731.– als berechtigt anerkannt werden. Die Differenz zwischen den geltend gemachten und den anerkannten Forderungen ergibt sich aus der Tatsache, dass die Krankenkassen auch Forderungen für Prämien von Personen eingereicht haben, die im Zeitpunkt der Ausstellung des Verlustscheines nicht Wohnsitz im Kanton Schwyz hatten. Der durch die Gemeinden zu übernehmende Anteil von 85 % beträgt Fr. 1'962'711.55.

10. Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche

Jede in der Schweiz wohnhafte und/oder erwerbstätige Person hat sich gegen die Folgen von Krankheit bei einer in der Schweiz anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Auftrag der Ausgleichskasse Schwyz kontrollieren die Einwohnerämter der Gemeinden, dass jede zuziehende Person gemäss dem Bundesgesetz versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherungspflichtigen Personen vom KVG-Obligatorium befreit werden. Es handelt sich hierbei um ausländische Staatsangehörige, die im Herkunftsland bereits versichert sind. 2015 sind insgesamt 363 Be-



freierungsgesuche eingereicht worden. Davon konnten 206 bewilligt werden. In 66 Fällen musste das Gesuch abgewiesen werden. In 91 Fällen erfolgte die Befreiung von Gesetzes wegen.

11. Rechtsmittelverfahren

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird den Gesuchstellern in Form einer einfachen Mitteilung eröffnet. Ist eine Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie bei der Ausgleichskasse eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Eine allfällige Beschwerde gegen die Verfügung ist in-ner 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse Schwyz betreffend das Gesuch um Befreiung vom KVG-Obligatorium gilt das Verfahren gemäss ATSG (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Im Jahr 2015 sind 14 Einsprachen zu den abgelehnten Befreiungsgesuchen und total sechs Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht worden, welche die IPV betreffen.

12. Finanzierung

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden auch die Regeln der Finanzierung der IPV geändert. Seit 2008 erhalten die Kantone vom Bund gemäss Art. 66 KVG einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Im Jahr 2015 betrug der Bundesanteil für den Kanton Schwyz Fr. 43'701'061.–.

Den durch den Bund nicht gedeckten Betrag tragen der Kanton zu 60 % und die Gemeinden zu 40 %. Der Anteil der Gemeinden berechnet sich nach deren Einwohnerzahl.

13. Durchführungskosten

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich KVG beliefen sich im Jahr 2015 auf Fr. 1'105'885.55.



14. 20 Jahre Prämienverbilligung - Ein kurzes Fazit

Gleichzeitig mit der Einführung des Krankenversicherungs-Obligatoriums wurden die Kantone angehalten, den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen eine Prämienverbilligung zu gewähren. Bei der Ausgestaltung der IPV sind die Kantone weitgehend frei. In der Folge gibt es gesamtschweizerisch 26 verschiedene IPV-Modelle. Der Kanton Schwyz hat sich anfänglich für ein Stufenmodell, und ab 1. Januar 2002 für ein Selbstbehaltmodell entschieden. Über die verschiedenen Parameter lassen sich der Bezückerkreis wie auch die Summe steuern, welche für die IPV aufgewendet werden soll. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Verbundaufgabe zu knapp 70 % an den Kosten. Die Restkosten teilen sich der Kanton und die Gemeinden. Über die letzten 20 Jahre hinweg wurde das Schwyzer IPV-System laufend dem veränderten Umfeld angepasst. Im Vordergrund standen dabei unter anderem auch die Optimierung des Verfahrensablaufs. Es wurden aber auch Massnahmen für einen Beitrag zur Stabilisierung des Schwyzer Kantonshaushaltes getroffen. Seit 2014 werden die IPV in jedem Fall an die Krankenkassen überwiesen. Diese berücksichtigen die IPV dann direkt bei der Prämienrechnung. Insgesamt darf zum „Jubiläum“ 20 Jahre Prämienverbilligung ein positives Fazit gezogen werden.

Überblick in Zahlen (1996 - 2015)

497'411	Steuerpflichtige erhielten seit 1996 ein Anmeldeformular von Amtes wegen
478'483	Anmeldungen wurden individuell geprüft
Fr. 851'308'200	IPV wurden ausbezahlt
Fr. 580'100'285	68 % davon betrug der Bundesbeitrag an die IPV
Fr. 98'377'650	12 % leisteten die Gemeinden an die IPV
Fr. 172'830'265	20 % betrug der Kantonsanteil an die IPV
ca. 1.8 %	der jährlichen Auszahlungssumme betragen die Durchführungskosten

15. Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Der Bericht wird durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz, die PricewaterhouseCoopers AG in Luzern, erstellt. Der Bericht geht an das BAG sowie an die Vorsteherin des Departements des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher, als Vertreterin der kantonalen Aufsichtsbehörde.

16. Dank

Die Ausgleichskasse Schwyz dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützen. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung und des Amtes für Informatik des Kantons Schwyz, die Supportfirma IGS GmbH, das Bundesamtes für Gesundheit und die Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Regierungsrat und insbesondere der Vorsteherin des Departements des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher, danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.



Seite 11

17. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Stellen schriftlich zugestellt. Zudem wird er unter www.aksz.ch veröffentlicht.

Auskunftsperson:

Herr Othmar Mettler

Eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte / Executive Master of Social Insurance Management

Abteilungsleiter Leistungen

Ausgleichskasse Schwyz

6431 Schwyz

Telefon 041 819 05 31

othmar.mettler@aksz.ch



Seite 12

Anhang

A1. Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10)

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102)

Kanton:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (SRSZ 361.100)

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012 (SRSZ 361.111)

Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007 (SRSZ 361.110)



A2. Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG)

Jahr	Auszahlungen	Beitrag Bund		Beitrag Gemeinden		Anteil Kanton	
	in Franken	in Franken	in %	in Franken	in %	in Franken	in %
1996	25'044'256.85	18'999'173.75	75.86	1'442'186.00	5.76	4'602'897.10	18.38
1997	21'304'347.40	16'092'001.00	75.53	2'269'150.00	10.65	2'943'196.40	13.82
1998	22'358'207.44	16'323'292.55	73.01	2'529'920.00	11.32	3'504'994.89	15.68
1999	28'309'905.05	18'938'588.25	66.90	2'966'539.00	10.48	6'404'777.80	22.62
2000	27'487'370.70	17'574'467.60	63.94	3'304'473.00	12.02	6'608'430.10	24.04
2001	28'445'140.25	18'224'609.30	64.07	3'379'646.00	11.88	6'840'884.95	24.05
2002	43'521'030.92	26'557'424.90	61.02	5'598'512.00	12.86	11'365'094.02	26.11
2003	51'399'213.45	31'348'456.55	60.99	6'683'611.00	13.00	13'367'145.90	26.01
2004	51'784'460.45	30'774'089.00	59.43	7'003'814.00	13.52	14'006'557.45	27.05
2005	40'775'386.45	24'245'067.00	59.46	5'510'114.00	13.51	11'020'205.45	27.03
2006	43'561'502.10	26'950'260.00	61.87	5'536'415.00	12.71	11'074'827.10	25.42
2007	45'029'390.20	27'861'305.00	61.87	5'722'695.00	12.71	11'445'390.20	25.42
2008	39'028'023.60	32'469'490.00	83.20	2'623'413.00	6.72	3'935'120.60	10.08
2009	40'468'664.35	33'262'080.00	82.19	2'882'634.00	7.12	4'323'950.35	10.68
2010	48'504'232.45	36'307'400.00	74.85	4'878'733.00	10.06	7'318'099.45	15.09
2011	54'356'528.90	38'872'316.00	71.51	6'193'685.00	11.39	9'290'527.90	17.09
2012	55'956'476.85	39'514'487.00	70.62	6'576'796.00	11.75	9'865'193.85	17.63
2013	58'819'674.85	40'477'804.00	68.82	7'336'748.00	12.47	11'005'122.85	18.71
2014	64'153'021.34	41'606'913.00	64.86	9'018'443.00	14.06	13'527'665.34	21.08
2015	61'001'367.20	43'701'061.00	71.64	6'920'122.50	11.34	10'380'183.70	17.02
Total	851'308'200.80	580'100'285.90	68.14	98'377'649.50	11.56	172'830'265.40	20.30



A3. Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz

Jahr	Von Amtes wegen zugestellte Formulare	Eingereichte Anmeldungen	Anzahl Personen mit Prämienverbilligung
1996	18'000	18'000	27'648
1997	21'000	21'350	33'233
1998	23'455	20'973	30'981
1999	23'137	20'816	23'284
2000	22'643	20'308	32'236
2001	22'948	21'465	31'945
2002	29'956	27'965	52'707
2003	33'974	29'245	55'661
2004	27'224	27'317	46'748
2005	21'540	25'870	34'158
2006	21'526	23'974	33'747
2007	20'989	24'242	33'065
2008	24'492	24'402	37'393
2009	24'918	23'388	36'305
2010	25'055	23'247	36'834
2011	25'930	24'388	37'796
2012	28'332	25'003	37'262
2013	28'802	26'008	36'609
2015	28'952	26'627	36'093
2015	24'538	23'885	34'029



A4. Finanzierungsschlüssel 2015 nach Gemeinden

	Einwohner per 31.12.2014	Finanzierung Total Franken
Schwyz	14'802	673'046.70
Arth	11'248	511'446.40
Ingenbohl	8'631	392'451.45
Muotathal	3'469	157'735.40
Steinen	3'286	149'414.35
Sattel	1'872	85'119.80
Rothenthurm	2'284	103'853.45
Oberiberg	886	40'286.40
Unteriberg	2'316	105'308.50
Lauerz	1'075	48'880.25
Steinerberg	907	41'241.30
Morschach	1'124	51'108.25
Alpthal	600	27'282.00
Illgau	785	35'693.95
Riemenstalden	91	4'137.75
Gersau	2'201	100'079.45
Lachen	8'196	372'672.00
Altendorf	6'630	301'466.00
Galgenen	5'076	230'805.65
Vorderthal	1'028	46'743.15
Innerthal	190	8'639.30
Schübelbach	8'839	401'909.20
Tuggen	3'206	145'776.75
Wangen	4'795	218'028.60
Reichenburg	3'403	154'734.35
Einsiedeln	14'897	677'366.35
Küssnacht	12'377	562'782.00
Wollerau	6'969	316'880.35
Freienbach	16'059	730'202.50
Feusisberg	4'949	225'030.90
Total	152'191	6'920'122.50

Beitrag der Gemeinden pro Einwohner	45.47
Beitrag des Kantons pro Einwohner	68.20
Beitrag des Bundes pro Einwohner des Kantons Schwyz	287.15
Aufwand pro Einwohner	400.82



A5. Übernahme von Verlustscheinen nach Gemeinden

	2013	2014	2015	Einwohner per 31.12.2014	Aufwand 2015 pro Einwohner Fr.	Aufwand 2013-2015 pro Einwohner Fr.
	87% Fr.	87% Fr.	85% Fr.			
Schwyz	29'460.95	98'532.40	171'111.70	14'802	11.56	20.21
Arth	976.30	13'050.15	328'340.15	11'248	29.19	30.44
Ingenbohl	17'121.00	44'304.95	102'273.80	8'631	11.85	18.97
Muotathal	1'182.10	4'805.35	6'712.85	3'469	1.94	3.66
Steinen	3'693.75	15'825.65	25'778.75	3'286	7.85	13.79
Sattel	0.00	10'960.90	8'427.40	1'872	4.50	10.36
Rothenthurm	2'222.90	13'963.75	8'072.65	2'284	3.53	10.62
Oberiberg	0.00	7'115.70	13'356.25	886	15.07	23.11
Unterberg	0.00	13'791.05	39'684.15	2'316	17.13	23.09
Lauerz	0.00	1'989.10	17'561.70	1'075	16.34	18.19
Steinerberg	0.00	0.00	8'442.90	907	9.31	9.31
Morschach	4'435.70	16'248.05	4'588.30	1'124	4.08	22.48
Alpthal	115.30	1'367.70	5'657.25	600	9.43	11.90
Illgau	421.00	0.00	-174.20	785	-0.22	0.31
Riemenstalden	0.00	1'317.90	0.00	91	0.00	14.48
Gersau	2'805.80	14'885.10	17'121.35	2'201	7.78	15.82
Lachen	5'347.80	42'563.25	71'656.95	8'196	8.74	14.59
Altendorf	2'092.15	23'013.30	52'042.50	6'630	7.85	11.64
Galgenen	2'923.65	36'474.40	90'055.00	5'076	17.74	25.50
Vorderthal	0.00	3'500.80	10'322.90	1'028	10.04	13.45
Innerthal	0.00	0.00	0.00	190	0.00	0.00
Schübelbach	64'109.90	232'515.20	317'087.05	8'839	35.87	69.43
Tuggen	0.00	3'254.75	15'857.85	3'206	4.95	5.96
Wangen	2'065.50	32'669.80	68'992.55	4'795	14.39	21.63
Reichenburg	12'698.10	58'445.05	83'798.15	3'403	24.62	45.53
Einsiedeln	9'450.45	99'686.70	145'711.30	14'897	9.78	17.11
Küssnacht	12'597.75	80'216.70	135'815.80	12'377	10.97	18.47
Wollerau	9'211.00	46'164.70	43'731.10	6'969	6.28	14.22
Freienbach	32'810.40	85'114.90	137'550.75	16'059	8.57	15.91
Feusisberg	8'631.65	34'456.00	33'134.65	4'949	6.70	15.40
Total	224'373.15	1'036'233.30	1'962'711.55	152 191	12.90	21.18